

 <p>Stadt Neumünster</p>	<p>2. Änderung Bebauungsplan Nr. 122 „Schwarzer Weg“</p>	
---	---	---

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
06	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
07	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
08	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – 08.09.2021</u>	
	Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 122 „Schwarzer Weg“ wird darauf hingewiesen, dass sich in ca. 300 m Entfernung eine immissionsrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen befindet.	Der Hinweis wird berücksichtigt . Auf die Existenz der städtischen Abfallwirtschaft wird in der Begründung hingewiesen. Auf Nachfrage beim TBZ wurde der Recyclinghof nach dem BIm-SchG genehmigt, von dem jedoch keine Gerüche ausgehen, da nur Gelbe Säcke und Papier umgeschlagen werden. Der Umschlag von Rest- und Bioabfall ist nicht geplant. Kläranlage ist „weitgehend“ geruchsarm. Die Bebauung am Schwarzen Weg ist etwa gleich weit entfernt (400 zu 460 m) wie die Bebauung am Wernershagener Weg. Seit der Erweiterung der Kläranlage im Jahre 2003 sind aus den Stadtteilen keine Beschwerden aufgrund einer Geruchsbelastung durch die Kläranlage vorgetragen worden. Erhebliche Geruchsbelastungen gehen vom TBZ nicht aus.
10	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – 14.09.2021</u>	
	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Verweis auf § 15 DSchG wird in die Begründung zum Bebauungsplan sowie in die Textfestsetzungen unter Nachrichtliche Übernahme/Hinweise übernommen.

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dringliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit	Wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
11	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
12	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – 22.09.2021</u>	Belange werden nicht berührt.
13	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Geschäftsstelle Neumünster – 27.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
14	<u>Handwerkskammer Schleswig-Holstein – 01.10.2021</u>	
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Baugebiete dient gerade der Ansiedlung von Handwerksbetrieben. Eine Beeinträchtigung dieser durch die Planung ist nicht zu erwarten.
	Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	
15	<u>Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
18	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11 – 09.09.2021</u>	
	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Keine Belange geltend gemacht.

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:	
	<p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Erschließungsplanung weitergegeben.
	<p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, 	
	<ul style="list-style-type: none"> • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, 	
	<ul style="list-style-type: none"> • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, 	
	<ul style="list-style-type: none"> • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende</p>	

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	<p>Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	
20	<u>Gasunie Deutschland Services GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
21	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
22	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
26	<u>TenneT TSO GmbH – 27.09.2021</u>	Keine Belange berührt.
27	<u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“ - 16.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
34	<u>Autokraft GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
35	<u>Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 30.09.2021</u>	
	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Sofern den planungsrechtlichen Festsetzungen, den Punkten 5.3.2 sowie 5.3.3 und 5.6 aus dem Umweltbericht des BBS Büros Greuner-Pönicke Folge geleistet wird, bestehen seitens der UNB keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzungen enthalten die Forderungen aus dem Umweltbericht. Den Festsetzungen ist im Rahmen von Genehmigungen Folge zu leisten.</p>
	<p>An das Baugrundstück grenzt ein Knick. Es muss ein mindestens 3 m breiter, besser 5 m, gemessen ab Knickfuß, Knickschutzstreifen belassen werden, der in öffentlicher Hand verbleibt.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beginnt dort, wo der Knick inkl. eines 5 m breiten (begrädigten) Knickschutzstreifens endet. Der Knickschutzstreifen verbleibt im öffentlichen Eigentum. Hinzu kommt im Plangebiet ein 3 m breiter Streifen vor der Baugrenze, der von Bebauung freizuhalten ist.</p>
	<p>Wenn zwei Ersatzbäume für den gemäß § 30 BNatSchG geschützten Alleebaum gepflanzt werden, wird eine Befreiung zur Fällung in Aussicht gestellt.</p>	<p>Die Inaussichtstellung wird begrüßt. Zwei Ersatzbäume werden als Ausgleich vorgesehen.</p>
	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Wir bitten, folgende Punkte in Teil B des B-Plans unter „Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser“ mit aufzunehmen:</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden in Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise in die Textfestsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes aufgenommen, da sich diese</p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
		Forderungen aus der Städtischen Abwassersatzung ergeben. Auf die Abwassersatzung wird verwiesen. Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser werden hingegen nicht festgesetzt.
	- In den Gewerbegebieten und im Mischgebiet anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern oder zu nutzen.	Die Nachrichtliche Übernahme/der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird angepasst.
	- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.	Die Nachrichtliche Übernahme/der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird angepasst.
	- Es ist davon auszugehen, dass das Oberflächenwasser nur über Mulden versickert werden kann.	Die Nachrichtliche Übernahme/der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird angepasst.
	- Bei der Wasserbehörde Neumünster ist für die Gewerbegebiete im Baugenehmigungsverfahren ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.	Die Nachrichtliche Übernahme/der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird angepasst.
	- Aufgrund der Lage in einem Mischgebiet ist die Vorgabe „kräuterreiche Wiesenmischung“ durch „geschlossene Grasnarbe“ zu ersetzen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es ist eine Kräuterreiche Wiesenmischung zu nutzen, die ebenfalls eine geschlossene Grasnarbe bildet.
	<u>Hinweis an die Stadtplanung:</u> Die Formulierung „Anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern“ ist nicht korrekt! Auch belastetes Niederschlagswasser ist zu versickern. Eine Belastung liegt per Definition bereits vor, wenn es von befestigten / bebauten Flächen abfließt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff „unbelastet“ wurde in der Festsetzung gestrichen.
	Aufgrund des erhöhten (Lkw-)Verkehrsaufkommens im Mischgebiet ist eine geschlossene Grasnarbe in den Mulden wünschenswert, um eine Reinigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Es ist eine Kräuterreiche Wiesenmischung zu nutzen, die ebenfalls eine geschlossene Grasnarbe bildet.
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde – 07.09.2021</u>	
	Zu oben genanntem Vorgang nehmen wir als Untere Denkmalschutzbehörde wie folgt Stellung:	
	Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt. Mögliche archäologische Interessen sind entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes zu bewerten.	Wird zur Kenntnis genommen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 27.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten – 31.08.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
56	<u>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport – 28.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen. Keine Belange berührt.
57	<u>Fachdienst Gesundheit – 21.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
61	<u>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung – 01.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
62	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogspe und die Stadt Nortorf – 09.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
64	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 09.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
65	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt 07.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
66	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung - 20.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
67	<u>Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeine Bönebüttel – 28.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
69	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt - 30.09.2021</u>	
	Nach Anhörung meine Fachabteilungen im Hause nehme ich wie folgt Stellung:	
	Tiefbau Keine Betroffenheit.	
	Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme
	<u>Untere Denkmalbehörde</u> Keine Betroffenheit.	
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme
	<u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme
	<u>SG Gewässerschutz</u> Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme
	<u>SG Bodenschutz</u> Keine Betroffenheit.	
	<u>SG Grundwasserschutz</u> Keine Betroffenheit.	
	<u>SG Abfall</u> Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme
	<u>SG Geothermie</u> Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme
	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme	Keine Stellungnahme
	<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme
	Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.	Keine Stellungnahme
70	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 10.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt – 08.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und ländliche Räume – IV 6</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
82	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	<u>Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 52</u>	
84	<u>Handelsverband Nord – 28.09.2021</u>	
	In obiger Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 31. August 2021 und der damit verbundenen Gelegenheit, zu der vorgesehenen 2. Änderung Stellung nehmen zu können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen .
	Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, im Schwarzen Weg auf einem unbebauten Teilgrundstück Gewerbe- oder Mischbebauung zu ermöglichen.	
	Laut der textlichen Festsetzungen werden Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen und lediglich ausnahmsweise im Rahmen des sog. Handwerkerprivilegs zugelassen. Diese Einschränkung findet ausdrücklich unsere Zustimmung.	
	Weitere Anregungen oder Bedenken tragen wir nicht vor. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 20.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
86	<u>Wirtschaftsagentur Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - 06.09.2021</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
89	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331 – 02.09.2021</u>	
	In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes sowie in die Textfestsetzungen unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise übernommen.
	Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.	
	Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166	

Frühzeitige Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im September 2021

	Anregungen: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	24116 Kiel durchgeführt.	
	Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
90	<u>Leiter der vhs-Sternwarte Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
92	<u>Stadtteilbeirat Böcklersiedlung / Bugenhagen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
94	<u>Stadtteilbeirat Faldera</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
100	<u>Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
101	<u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster - (17.09.2021)</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
102	<u>Beauftragter für Menschen mit Behinderung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	<u>Kinder- und Jugendbeirat über Kinder- und Jugendbüro</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.